

# Satzung

## der Bürger-Schützen-Gesellschaft 1451 Fischeln e.V.

- beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 15.02.2002

- geändert auf der Jahreshauptversammlung am 02.03.2007

### Inhalt

#### Präambel

- § 1 Name und Sitz der Gesellschaft
- § 2 Zweck der Gesellschaft
- § 3 Gliederung der Gesellschaft
- § 4 Mitgliedschaft in der Gesellschaft
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beiträge
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Organe der Gesellschaft
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Führung der Gesellschaft
- § 11 Vertretung der Gesellschaft
- § 12 Wahl, Abwahl, Amtsdauer und Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Ehrenvorstandsmitglieder
- § 14 Präsident der Gesellschaft
- § 15 Offizierskorps
- § 16 Ehrenrat
- § 17 Kassenprüfer
- § 18 Haftung
- § 19 Schützenkönig
- § 20 Königsgeld
- § 21 Veranstaltungen der Gesellschaft
- § 22 Einberufung der Organe
- § 23 Beschlußfähigkeit, Stimmberechtigung, Abstimmungen
- § 24 Satzungsänderungen
- § 25 Widerspruchsfreies Satzungsrecht
- § 26 Auflösung der Gesellschaft
- § 27 Neugründung der Gesellschaft
- § 28 Schlussbestimmung

#### Präambel

Die Bürger-Schützen-Gesellschaft hat ihren Ursprung in der St. Sebastianus-Bruderschaft an St. Clemens Fischeln e.V. Für die Bruderschaft wurde das Jahr 1451 als Gründungsjahr angenommen, da sie nachweislich im Jahr 1453 schon über Landbesitz verfügte. Von den Mitgliedern dieser Bruderschaft und des Junggesellen-Schützenvereins wurde die Gesellschaft im Jahre 1892 gegründet. Weil die St. Sebastianus-Bruderschaft für die Zukunft auf ein eigenes Königsvogelschießen verzichtete und der Junggesellen-Schützenverein sich auflöste, wurde der neuen Bürger-Schützen-Gesellschaft die Fortführung der Fischelner Schützentradition übertragen. Die Bürger-Schützen-Gesellschaft ist seit dem 2. April 1993 im Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.

#### § 1 Name und Sitz der Gesellschaft

(1) Im Einvernehmen mit der St. Sebastianus-Bruderschaft an St. Clemens e.V. nennt sich der Verein

*„Bürger-Schützen-Gesellschaft  
1451 Fischeln e.V.“*

(2) Die Bürger-Schützen-Gesellschaft 1451 Fischeln e.V. hat ihren Sitz in Krefeld-Fischeln.

#### § 2 Zweck der Gesellschaft

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Erhaltung und Pflege des heimatlichen Brauchtums. Unter Beachtung des o.g. Zwecks sollen Königsvogelschießen, Schützen- und Heimatfeste und „Bürger-Schützen-Treffs“ in durch den Vorstand festzulegenden zeitlichen Abständen stattfinden.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Gliederung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft gliedert sich in Kompanien, die ihrerseits das Schützenregiment bilden.

(2) Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren werden in der „Jugendabteilung“ erfasst.

#### § 4 Mitgliedschaft in der Gesellschaft

(1) Aktives Mitglied kann jede männliche Person werden, die sich entweder bei einer Kompanie ihrer Wahl oder direkt beim Vorstand der Gesellschaft um die Aufnahme bewirbt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Passives Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die mit einem regelmäßigen finanziellen Beitrag das Schützenwesen in Fischeln fördern will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein aktives Mitglied, das sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht hat, zum „Ehrenmitglied“ ernennen.

#### § 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet

- a. zum Besuch der Mitgliederversammlungen
- b. zur Teilnahme an den Veranstaltungen und öffentlichen Auftritten der Gesellschaft sowie an den Beerdigungen der aktiven Mitglieder, soweit sie dazu beruflich und gesundheitlich in der Lage sind
- c. zur pünktlichen Zahlung des Beitrages
- d. zur Befolgung der bei verschiedenen Anlässen erlassenen Dienstvorschriften
- e. zur Dienstleistung beim Kassen- und Ordnungsdienst
- f. zur schonenden und pfleglichen Behandlung der von der Gesellschaft leihweise zur Verfügung gestellten Uniformteile und Ausrüstungsgegenstände

(2) Die passiven Mitglieder sind zur Leistung ihres Beitrages verpflichtet.

#### § 6 Beiträge

(1) Beiträge sind:

- a) monatlicher Mitgliedsbeitrag für aktive Schützen
- b) Jahresbeitrag für passive Mitglieder

(2) Von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages (Abs. 1a) sind folgende aktive Mitglieder befreit:

- Ehrenmitglieder
- Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
- Auszubildende bis zum Ablauf des Ausbildungsvertrages
- Studenten bis zur Beendigung ihrer Studienzzeit
- Grundwehrdienst- oder Zivildienstleistende

Die betroffenen Kompanien haben dies entsprechend zu belegen.



(3) Die Beitragspflicht für aktive Mitglieder beginnt am 1. des Quartals, in dem der Eintrittsmonat liegt, für passive Mitglieder am 1. des Jahres, in dem sie beitreten.

(4) Die Beiträge erheben bei den aktiven Mitgliedern die Kompaniekassierer bzw. durch den Vorstand Beauftragte, bei den passiven Mitgliedern die durch den Vorstand Beauftragte.

(5) Die Beiträge für die aktiven Mitglieder gem. Abs. 1a) werden durch die Kompanien vierteljährlich an die Gesellschaft abgeführt.

(6) Das Verfahren für die Einziehung der Beiträge für die passiven Mitglieder gem. Abs. 1b) wird durch den Vorstand festgelegt.

(7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.).

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Tod,
- b. Austritt,
- c. Ausschluss oder
- d. Streichung aus der Mitgliedsliste

(2) Der Austritt aus der Gesellschaft muss bis zum Ende eines Quartals gegenüber dem Vorstand einer Kompanie oder der Gesellschaft schriftlich erklärt werden.

(3) Der Austritt wird wirksam nach Begleichung evtl. Beitragsrückstände und nach Rückgabe der ggfs. im Besitz befindlichen gesellschaftseigenen Gegenstände.

(4) Tritt ein aktives Mitglied aus einer Kompanie aus und schließt sich nicht unmittelbar einer anderen Kompanie an, wird er in der Reserve erfasst.

(5) Der Ausschluss aus der Gesellschaft kann vom Vorstand beschlossen werden:

- bei Verstößen gegen die Kameradschaft in Kompanie oder Regiment durch Äußerungen oder Handlungen
- bei unehrenhaftem, das Ansehen der Gesellschaft in der Öffentlichkeit schädigendem Benehmen
- bei schuldhafter Nichterfüllung der Pflichten der Mitglieder (§ 5)

(6) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

(7) Die Gründe, die für einen Ausschluss maßgebend sind, müssen dem Ausgeschlossenen schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Widerspruch beim Ehrenrat eingelegt werden. Der Beschluss des Ehrenrates ist endgültig.

(8) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Das Verfahren gilt sowohl für aktive wie auch für passive Mitglieder.

(9) Bei einem Austritt oder Ausschluss aus der Gesellschaft besteht kein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Kassenbestand oder Vermögen der Gesellschaft.

### § 8 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat

### § 9 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartals eines Jahres als Jahreshauptversammlung sowie vor einem Schützen- und Heimatfest als „Generalappell“ statt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle die Gesellschaft berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und dessen Entlastung
- b. Wahl des Vorstandes entsprechend §§ 10 und 12
- c. Wahl des Ehrenrates entsprechend § 16
- d. Wahl der Kassenprüfer entsprechend § 17
- e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 6)
- f. Festsetzung der Höhe des Königsgeldes (§ 20)
- g. Verabschiedung des Jahrestermplanes
- h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

### § 10 Führung der Gesellschaft

(1) Die Führung der Gesellschaft obliegt dem Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören stimmberechtigt mindestens 9, höchstens 16 Mitglieder an, darunter

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Ressortleiter „Strategische Planung“
- d) der Ressortleiter „Finanzen“
- e) der Ressortleiter „Organisation und Öffentlichkeitsarbeit“
- f) der Ressortleiter „Innere Verwaltung“
- g) der Ressortleiter „Jugendarbeit“
- h) 2 Regimentsschießmeister mit der notwendigen Sachkunde, die von den Kompanieschießwarten der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen werden.

(3) Kraft ihres Amtes gehören der Präsident, die Ehrenvorstandsmitglieder und der ranghöchste Schützenoffizier dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Schützenbrüder in den Vorstand zu kooptieren, sofern die Wahrnehmung der Aufgaben oder das Interesse der Gesellschaft es erfordern.

(5) Nach Möglichkeit sollen dem Vorstand 4 Mitglieder der St. Sebastianus-Bruderschaft an St. Clemens angehören.

(6) Die Führung des Schützenregimentes bei öffentlichen Anlässen obliegt dem Offizierskorps.

### § 11 Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Vertretung der Gesellschaft nach § 26 BGB obliegt den in § 10 Abs. 2 a) bis h) aufgeführten Personen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.

### § 12 Wahl, Abwahl, Amtsdauer und Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl.

(2) Der Vorstand soll für jede zu wählende Position einen Vorschlag erarbeiten. Das Recht des aktiven Mitglieds bzw. einer Kompanie, der Mitgliederversammlung einen anderen Vorschlag zu machen, bleibt davon unberührt. Ein solcher zusätzlicher Vorschlag muss so rechtzeitig beim Vorstand eingehen, dass er auf dem Stimmzettel zur Mitgliederversammlung aufgenommen werden kann.

(3) Zur Wahl stehen nur diejenigen Kandidaten, die ihre Bereitschaft, im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen, schriftlich oder mündlich gegenüber dem Wahlleiter erklärt haben.

(4) Die Wahl wird von den ordentlichen Mitgliedern des Offizierskorps, soweit sie nicht selbst kandidieren, geleitet. Wahlleiter ist der ranghöchste anwesende Offizier. Im Falle seiner Abwesenheit übernimmt das dienstälteste anwesende Mitglied des Offizierskorps die Position des Wahlleiters.

(5) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit abgewählt werden, wenn mindestens 25 % der aktiven Mitglieder dies beim Präsidenten der Gesellschaft schriftlich beantragen. Der Präsident beruft zum Zweck der Abwahl und Neuwahl des Vorstandes binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages eine „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ ein. Zur Abwahl ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig.

(6) Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied von seinen Aufgaben entbinden, wenn dieses Mitglied seinen Pflichten nicht in ausreichendem Maße nachkommt, die Arbeit des Vorstandes behindert oder im Sinne von § 7 Abs. 5 dieser Satzung der Kameradschaft zuwiderhandelt. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes. Die Gründe, die für die Amtsenthebung maßgebend sind, müssen dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Dieser kann gegen diesen Beschluss binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides beim Ehrenrat Einspruch einlegen. Der Beschluss des



Ehrenrates ist endgültig. Die Entscheidung des Ehrenrates ist umgehend allen Kompanien zur Kenntnis zu geben. Das vakante Amt ist vom Vorstand kommissarisch neu zu besetzen. Eine Nachwahl für diese Position findet auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit statt.

(7) Bei Rücktritt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder während der Amtszeit wählt die nächste Mitgliederversammlung die fehlenden Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtsdauer nach. Der Vorstand besetzt in der Zwischenzeit das Amt kommissarisch. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes beruft der Präsident innerhalb von vier Wochen eine „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ zum Zwecke der Vorstandsneuwahl ein.

(8) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(9) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er vertritt die Interessen der Gesellschaft in der Öffentlichkeit.

(10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenfelder der Vorstandsmitglieder festgelegt sind. Weitere Geschäftsordnungen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig sind, können bei Bedarf erlassen werden. Die Geschäftsordnungen sind den Kompanien zur Kenntnis zu geben.

(11) Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt. Die Arbeit eines Vorstandsmitgliedes ist unentgeltlich. Zuwendungen oder Aufwandsentschädigungen sowie evtl. Pauschalzuwendungen müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

### § 13 Ehrenvorstandsmitglieder

Aus dem Vorstand ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernennen.

### § 14 Präsident der Gesellschaft

(1) Der Vorstand überträgt einem um Gesellschaft, Heimat und Brauchtum besonders verdienten aktiven Mitglied das Ehrenamt des Präsidenten auf Lebenszeit.

(2) Der Präsident ist neben seinen Repräsentationsaufgaben zuständig für die Einberufung der „Außerordentlichen Mitgliederversammlung“ entsprechend § 12 Abs. 5) und 7).

(3) Für Veranstaltungen der Gesellschaft kann der Präsident, in Abstimmung mit dem Vorstand, einem angesehenen Bürger die Schirmherrschaft übertragen.

### § 15 Offizierskorps

(1) Dem Offizierskorps gehören an:  
- als ordentliche Mitglieder die aktiven Staboffiziere, die Regimentsärzte sowie der Regimentsspiß  
- als außerordentliche Mitglieder die Adjutanten sowie die Kompanie-Hauptleute

(2) Alle ordentlichen Mitglieder des Offizierskorps werden vom Vorstand eingesetzt, befördert und entlassen. Dem Regimentskommandeur ist es freigestellt, sich seine Adjutanten selbst zu bestellen. Die Kompanien ernennen ihre Hauptleute in eigener Verantwortung.

(3) Die Führung des Offizierskorps obliegt dem jeweils ranghöchsten Offizier.

(4) Aus dem aktiven Dienst ausscheidende Staboffiziere kann der Vorstand, in Anerkennung ihrer Verdienste, zu Offizieren ehrenhalber mit letztem Dienstgrad ernennen.

### § 16 Ehrenrat

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der aktiven Mitglieder einen Ehrenrat, der aus 5 Personen besteht. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden.

(2) Innerhalb von 4 Wochen nach seiner Wahl bestimmt der Ehrenrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen des Ehrenrates leitet und die laufenden Geschäfte führt.

(3) Der Ehrenrat ist zuständig  
- für Widersprüche bei Ausschluss von Mitgliedern entsprechend § 7 Abs. 5) und 7)  
- für Widersprüche bei Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes entsprechend § 12 Abs. 6)  
- bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern bzw. Kompanien, wenn sie das Ansehen der Gesellschaft in der Öffentlichkeit beeinträchtigen  
- bei Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung dieser Satzung bzw. der Satzungen der Kompanien  
- bei Anfechtungen von Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Gesellschaft

(4) Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates während seiner Amtsdauer aus, so findet eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung statt.

### § 17 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres 2 Kassenprüfer sowie 2 Vertreter. Die Wiederwahl ist, ohne Unterbrechung, einmal zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht gewählt werden.

(2) Die Kassenprüfer prüfen vor der Mitgliederversammlung beim Leiter des Ressorts „Finanzen“ die Buchführung, die Rechnungslegung sowie den Kassenstand. Sie erstatten in der Mitgliederversammlung den Kassenprüfbericht.

### § 18 Haftung

(1) Der Vorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.  
(2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vereinsvermögen.  
(3) Im Innenverhältnis haftet die Gesellschaft für Rechtsverbindlichkeiten einer nachgeordnete

ten Kompanie nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründeten Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

### § 19 Schützenkönig

(1) Schützenkönig der Gesellschaft kann jeder männliche Bürger werden, der nach Ansicht des Vorstandes die Voraussetzungen zur Übernahme dieses hohen Ehrenamtes erfüllt. Der Bewerber um den Königsschuss muss in Kenntnis der ihm entstehenden Belastungen bereit und in der Lage sein, den Verpflichtungen während seiner Amtszeit, insbesondere während des Schützen- und Heimatfestes, nachzukommen.

(2) Am Königsschuss Interessierte müssen sich bis 2 Monate vor dem Termin des Königsvogelschießens beim Vorstand gemeldet haben. Liegt nach Ablauf dieser Frist keine Bewerbung vor, ist der Vorstand verpflichtet, bis zum Tag des Königsvogelschießens einen Bewerber zu suchen.

(3) Der Schützenkönig verpflichtet sich bei seiner Ehre,  
- das Schützen- und Heimatfest in gebührender Weise zu feiern,  
- in seinen Hofstaat nur angesehene Bürger zu berufen,  
- zum Festzug am Sonntag die für das Königliche Haus benötigte Anzahl an Kutschen zu stellen,  
- für das Königssilber der Gesellschaft bis zum nächsten Königsvogelschießen eine silberne Königsplakette zu stiften,  
- an allen Veranstaltungen und öffentlichen Auftritten der Gesellschaft, an offiziellen Besuchen der Veranstaltungen befreundeter Vereine teilzunehmen,  
- falls er dies noch nicht ist, aktives Mitglied der Gesellschaft zu werden und es auf Lebenszeit zu bleiben.

### § 20 Königsgeld

(1) Der Schützenkönig erhält ein Königsgeld, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

(2) Die Auszahlung des Königsgeldes erfolgt nach dem Schützen- und Heimatfest zu 60% an den König und zu je 20% an seine beiden Minister.

### § 21 Veranstaltungen der Gesellschaft

(1) Die Förderung, Erhaltung und Pflege des heimatlichen Brauchtums sollen insbesondere durch folgende Aktivitäten erfolgen:

- a) Kirchliches Engagement durch
  - die Feier eines Gottesdienstes zum Königsvogelschießen
  - die Feier eines Festgottesdienstes beim Schützen- und Heimatfest
  - die uniformierte Begleitung der Prozession am Fronleichnamstag
  - die uniformierte Begleitung der Erstkommunionkinder
- b) Pflege der Gemeinschaft und soziales Wirken durch
  - das Zusammenführen von Menschen zu Gemeinschaften
  - die Förderung von sozialen Kontakten



- Spenden für soziale oder gemeinnützige Organisationen
  - c) Jugendarbeit durch
    - Engagement in der allgemeinen Jugendpflege durch aktive Jugendarbeit
    - Aufbau und Förderung einer Schützenjugend
    - weihnachtliche Veranstaltung für die Kinder der aktiven Schützen
    - Ermittlung eines „Jugend-“ oder „Kinder-Schützenkönigs“
  - d) Pflege des traditionellen Schützenbrauchtums durch
    - die Veranstaltung des traditionellen Königsvogelschießens
    - die Veranstaltung des Schützen- und Heimatfestes
  - e) Förderung des Schießsports in Form
    - der Durchführung von Wettbewerbs-schießen innerhalb der Bürger-Schützen-Gesellschaft
    - des Aufbaus und der Unterhaltung einer Schießsportabteilung
    - der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, die sich im Schießsport engagieren
  - f) Förderung von Heimat und Brauchtum durch
    - die Einrichtung und Unterhaltung eines Archivs und historischer Sammlungen
    - die Herausgabe von Veröffentlichungen zur Geschichte
    - die Durchführung von heimatkundlichen Veranstaltungen
    - die Aufstellung und Pflege des Schützenbaumes
    - die Teilnahme mit einer Abordnung bei der Veranstaltung am Volkstrauertag auf dem Fischelner Friedhof
    - die Teilnahme mit einer Abordnung am St. Martinzug in Fischeln
  - g) Durchführung eines Kameradschafts-abends in Form eines „Königsballes“ als geschlossene Veranstaltung
- (2) Termine, Örtlichkeiten und Ablauf der Veranstaltungen bestimmt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt einen entsprechenden Jahresterminplan.
- (3) Die Kompanien können öffentliche Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld oder ein Kostenbeitrag erhoben wird, nur mit Zustimmung des Vorstandes durchführen.

### § 22 Einberufung der Organe

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten mit einer Frist von 7 Tagen mittels einfachem Brief einberufen.
- (3) Besondere Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Vorstand einberufen werden, wenn wesentliche Gründe es verlangen oder mindestens 10 % der aktiven Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen.

(4) Die Tagesordnungen für ordentliche bzw. besondere Mitgliederversammlungen legt der Vorstand fest.

(5) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Bevollmächtigten nach Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

(6) Besondere Vorstandssitzungen können mit einer Frist von mindestens 1 Woche einberufen werden, wenn mehr als 25 % der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.

(7) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels, sofern nicht die Zustellung durch Übergabe erfolgt. In beiden Fällen ist ein entsprechender Beleg bei den Akten zu führen.

(8) Mindestens einmal pro Jahr wird eine Versammlung der Kompanievorsitzenden einberufen, an der auch die Mitglieder des Vorstandes teilnehmen. Diese Versammlung hat beratende Funktion. Gleiches gilt für die Versammlung der Kompanieschießwarte.

### § 23 Beschlussfähigkeit, Stimmberechtigung, Abstimmungen

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen sind.
- (2) Wahl- und stimmberechtigt auf den Mitgliederversammlungen sind alle volljährigen aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- (3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt, oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 24 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder besonderen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

### § 25 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

Den Kompanien bleibt es freigestellt, sich eigene Satzungen zu geben. Die Kompaniesatzungen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

### § 26 Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer ¾-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Wird die Gesellschaft aufgelöst, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden oder bei einem Geldinstitut festzulegen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(3) Das Inventar ist einem zuverlässigen Mitglied der St. Sebastianus-Bruderschaft zu übergeben, der in der gleichen Versammlung gewählt wird. Verwaltet wird das Inventar ggfs. vom Bruderrat.

### § 27 Neugründung der Gesellschaft

Bei einer Neugründung der Gesellschaft ist diese Satzung zu beachten. Nur bei Anerkennung und Übernahme der Präambel und der §§ 1, 2, 3, 4 und 26 durch den neuen Verein ist das Vermögen und Inventar zu übernehmen. Die letzte Entscheidung obliegt dem Präses der St. Sebastianus-Bruderschaft, zugleich Pfarrer der Gemeinde St. Clemens.

### § 28 Schlussbestimmung

Diese Satzung erlangt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung am 15.02.2002 sowie nach Eintragung in das Vereinsregister ihre Gültigkeit.

